

# Merkblatt zur Überarbeitung des ab 01.01.2022 gültigen Vorsorgereglements

Personalvorsorge Priora

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

Der Stiftungsrat der Personalvorsorge Piora hat an seiner Sitzung vom 15.12.2021 das neue, ab 01.01.2022 gültige Vorsorgereglement sowie die Anhänge Vorsorgeplan Basis (bisher Plan 1) und Vorsorgeplan Zusatz (bisher Plan 2) in Kraft gesetzt. Das bisherige Vorsorgereglement wurde dabei gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung umfassend überarbeitet. Die Vorsorgepläne wurden inhaltlich so ergänzt, dass die wesentlichen Leistungen und Beiträge klar ersichtlich sind, ohne zusätzlich das Vorsorgereglement konsultieren zu müssen.

Die reglementarischen Leistungen wie auch die Beiträge die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichtet werden, sind von der Überarbeitung des Vorsorgereglements grundsätzlich nicht betroffen. Trotzdem gibt es einzelne Anpassungen, die auch materielle Auswirkungen haben könnten. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen geben. Es stellt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem ist für die Geltendmachung von Leistungen bzw. Ansprüchen gegenüber der Stiftung einzig das Vorsorgereglement massgebend.

### **C) Art. 21 Invalidenrenten (Höhe der Invaliditätsleistungen)**

Je nach Höhe des Invaliditätsgrad besteht ein Anspruch auf eine Invalidenrente. Per 01.01.2022 wurde die gesetzliche Staffelung wie folgt angepasst:

<b>Invaliditätsgrad</b>	<b>Höhe der Invalidenrente bisher</b>	<b>Höhe der Invalidenrente neu</b>
0%-39%	0%	0%
40%	25%	25%
41%	25%	27.5%
42%	25%	30%
43%	25%	32.5%
44%	25%	35%
45%	25%	37.5%
46%	25%	40%
47%	25%	42.5%
48%	25%	45%
49%	25%	47.5%
50% bis 59%	50%	IV-Rente gemäss IV-Grad
60% bis 69%	75%	IV-Rente gemäss IV-Grad
70% bis 100%	100%	100%

Im neuen Reglement wurde auch die neue gesetzliche Staffelung übernommen. Sie kommt bei neuen Invaliditätsfällen zu Anwendung. Für die Anpassung laufender Invalidenrenten, gelten die im BVG festgehaltenen Übergangsbestimmungen.

### **D) Art. 25.3 Lebenspartnerrenten (Anspruchsvoraussetzungen)**

Auch im neuen Reglement kann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente angemeldet werden. Das Formular 'Begünstigung' muss zwingend zu Lebzeiten von der versicherten Person und dem Lebenspartner unterzeichnet und **NEU**, die Unterschrift der versicherten Person amtlich beglaubigt werden.

**Wichtig:** Alle bis 31.12.2021 bereits eingereichten Formulare müssen zwingend zusätzlich amtlich beglaubigt werden. <https://pvp.pfs-service.ch/home.html>).

#### **D) Art. 26.2 Waisenrenten (Leistungsdauer)**

Das Gesetz sieht vor, dass eine Waisenrente bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt werden muss. Das bisherige Reglement hat hier eine Sonderregelung enthalten und die Waisenrente lebenslänglich ausgerichtet, wenn das Waisenkind zu mindestens 70% invalid gewesen wäre. Diese für die berufliche Vorsorge atypische und gesetzlich nicht vorgesehene lebenslängliche Waisenrente hat der Stiftungsrat aus dem Reglement gestrichen. Somit enden alle Waisenrenten ohne Ausnahme spätestens mit Vollendung des 25. Altersjahres.

#### **D) Art. 27 Todesfallkapitalien (Anspruchshöhe und -voraussetzungen)**

Bisher wurde bei Tod eines aktiven Versicherten nur dann ein Todesfallkapital ausgerichtet, wenn keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wurde. Im Sinne einer Verbesserung für die Versicherten, entspricht das Todesfallkapital neu in jedem Fall dem vorhandenen Altersguthaben nach Abzug der Kosten (Barwert) allfälliger Hinterbliebenenleistungen (Ehegatten-, Lebenspartner und Waisenrenten). Diese Anpassung stellt sicher, dass das gesamte angesparte Altersguthaben als Altersleistung ausgerichtet wird und keine unnötigen Mutationsgewinne bei der Personalvorsorge Priora entstehen.

#### **D) Art. 27.1 Todesfallkapitalien (Kaskadenordnung)**

Die Kaskade der anspruchsberechtigten Personen (Art. 27.1. des Vorsorgereglements) sah bisher vor, dass in letzter Instanz nach den übrigen (erwachsenen) Kindern, den Eltern und den Geschwistern auch noch übrige gesetzliche Erben 50% anspruchsberechtigt gewesen wären. Diesen Anspruch der übrigen gesetzlichen Erben hat der Stiftungsrat aus dem Reglement gestrichen. Ausserdem sind Kinder, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht mehr erfüllen (erwachsene Kinder), die Eltern und die Geschwister jetzt in derselben Kaskade zusammengefasst.

**Wichtig:** Die versicherte Person kann zuhanden der Stiftung schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Bei Ausbleiben einer solchen Erklärung, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der Gruppe aufgeteilt.

#### **E) Art. 33 Kapitalabfindungen (Teilbezug «Kapital/Rente» bei Pensionierung)**

Das bisherige Reglement sah vor, dass der Rentenanteil pro Vorsorgeplan bei einem Teilbezug mindestens CHF 6'000.- pro Jahr hätte betragen müssen. Da diese Einschränkung gesetzlich nicht zwingend ist, überlässt es das neue Reglement der versicherten Person, sofern sie nicht Bezüger von Invaliditätsleistungen ist, eine beliebige prozentuale Aufteilung zwischen Kapital- und Rentenbezug zu wählen.

**Wichtig:** Soll das Altersguthaben oder ein Teil davon als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden können, muss dies der Stiftung spätestens einen Monat vorher schriftlich bekannt geben werden.

#### **IV) Art. 37.9 Wohneigentumsförderung (Rückzahlung eines Vorbezugs)**

Bisher durfte ein Vorbezug nur bis drei Jahre vor dem Rücktrittsalter (Pensionierung) an die Pensionskasse zurückbezahlt werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung ist diese Frist entfallen und die Rückzahlung darf bis zum Rücktrittsalter erfolgen.

## **VI) Art. 43.2 Beitragspflicht (nach Erreichen des Rücktrittsalters)**

Wird die Erwerbstätigkeit über das Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt, bleibt die Beitragspflicht neu auch in Bezug auf die Risikobeiträge bestehen. Bisher wurde der Risikobeitrag ab dem Rücktrittsalter nicht mehr erhoben. Der Risikobeitrag dient aber nicht nur der Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod. Er stellt auch einen Beitrag an den Verwaltungsaufwand, an die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG dar. Der Stiftungsrat hat darum entschieden, dass der Risikobeitrag im Sinne der Solidarität zwischen allen Versicherten auch bei denjenigen Versicherten erhoben werden muss, welche die Erwerbstätigkeit über das Rücktrittsalter hinaus fortsetzen.

## **Externe Versicherte / Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG**

Das bisherige Reglement sah vor, dass Versicherte, welche maximal zwei Jahre vor dem frühestmöglichen Pensionierungsalter aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, als externe Versicherte in der Stiftung hätten bleiben können. Diese Möglichkeit hat der Stiftungsrat aus dem Vorsorgereglement gestrichen. Dafür hat er bereits per 01.01.2021 das Zusatzreglement "Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG" in Kraft gesetzt, welches die gesetzliche vorgesehene Weiterversicherung eines Versicherten regelt, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Pensionskasse haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bei der PFS Pension Fund Services AG. Sie ist Ihnen sehr gerne behilflich.

Kundenberaterin: Frau Mirjam Lattmann  
Telefon: 043 210 18 84  
Email: mirjam.lattmann@pfs.ch